

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg

vom 31. Oktober 2011

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 11.11.2011 Nr. 23)

geändert durch §§ 1, und 2 der Verordnung des Landratsamtes Bamberg zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg vom 20. April 2012

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 04.05.2012 Nr. 10)

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1. Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) geändert mit Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I 2011, S. 1986), i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bamberg wird in der Stadt Bamberg (Gemarkungen Bamberg, Strullendorf, Bug, Hauptsmoor) und den Gemeinden Strullendorf (Gemarkungen Strullendorf, Amlingstadt, Geisfeld, Roßdorf am Forst, Wernsdorf, Hauptsmoor, Geisberger Forst), Hirschaid (Gemarkungen Hirschaid, Friesen) und Litzendorf (Gemarkungen Melkendorf, Naisa, Pödeldorf) sowie im gemeindefreien Gebiet der Gemarkungen Hauptsmoor und Geisberger Forst des Landkreises Bamberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 8 Fassungsbereichen | (W I), |
| 6 Engeren Schutzzonen | (W II) und |
| 2 Weiteren Schutzzonen A | (W III A) und |
| 2 Weiteren Schutzzonen B | (W III B). |

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in einer Karte im Maßstab 1 : 50.000, die als **Anlage 1** Bestandteil der Verordnung ist, grob umschrieben.

(3) Für die genaue Grenzziehung des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 und für den Bereich der Kernorte Strullendorf und Hirschaid zusätzlich Lagepläne im Maßstab 1 : 1.000 maßgeblich, die beim Landratsamt Bamberg, der Stadt Bamberg und in den Gemeindekanzleien Strullendorf, Hirschaid sowie Litzendorf niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Sie können während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Die verschiedenen Schutzzonen sind in diesen Lageplänen unterschiedlich farblich markiert.

Diese Lagepläne im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2 a - c**) und 1 : 1.000 (**Anlage 3 a - d**) sind gleichfalls Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke oder Grundstücksteilflächen berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Die Fassungsbereiche (W I) sind durch eine Umzäunung oder vergleichbare Abgrenzungen, soweit erforderlich an den Zufahrten/Zuwegungen mit Schranken und Hinweiszeichen gekennzeichnet.

Die Engeren Schutzzonen (W II) und die Weiteren Schutzzonen (W III A und W III B) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) In den **Fassungsbereichen (W I)** sind sämtliche im Abs. 2 unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(2) Es sind weiterhin

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (einschließlich Hausgärten, für diese sind nur die Ziffern 1.1, 1.2 und 1.3 zu beachten)			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchen-hygienisch bedenklichen Stoffen	verboten	nur zulässig wie bei Ziffer 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	<p>nur zulässig wenn die Stickstoffdüngung in zeit- u. bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere also nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 1.11. bis 15.2. (ausgenommen Festmist in Zone WIII A/B); der <u>Beginn</u> der Sperrfrist verschiebt sich in der Zone WIIIB um einen Zeitraum gleicher Länge, wie der Beginn der Kernsperrfrist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der Düngeverordnung durch Anordnung der zuständigen Behörde für Grünland im Landkreis Bamberg und in der Stadt Bamberg verschoben wird - auf Ackerland vom 1.10. bis 15.2., bei Anbau von Wintergerste, Roggen, Triticale und Wintererbsen ab 15.10. (ausgenommen Festmist in Zone W III A/B). <p>Die erste N-Düngung zu Spargel ist nur nach vorhergehender N_{min}-Bodenuntersuchung zulässig.</p>		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm sowie klärschlammhaltigen Düngemitteln	verboten		
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Festmist zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit Leckageerkennung der gesamten Anlagen einschließlich Zuleitungen oder mit gleichwertiger Kontrollmöglichkeit nach Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde	

62.007.2

entspricht Zone		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
		W II	W III A	W III B
1.5	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	nur zulässig - für Kalkdünger - für Mineraldünger und Schwarzkalk, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt - für Festmist, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt und wenn mehr als 50 cm Lehmboden am Standort vorhanden ist - für sonstigen Wirtschaftsdünger, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	nur zulässig mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.7	Gärfutterbereitung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten	nur zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
1.8	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig gem. Anlage 4 Ziffer 1	
1.9	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	nur zulässig, wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird (siehe Anlage 4, Ziffer 2) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
1.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	nur zulässig, wenn die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts beachtet werden verboten sind terbuthylazinhaltige Präparate		
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		

62.007.2

entspricht Zone		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
		W II	W III A	W III B
1.12	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	<p>verboten, ausgenommen bestehende Bewässerungen der Flnrn. 4400/12, 4400/10, 4400/8, 4400/7, 4400/6, 4400/5, 4400/4, 4427, 4428, 4429, 4431, 4432, 4433 Gem. Bamberg (Beregnungsverband Bamberg Süd) nach Maßgabe der für die W III A/B geltenden Anforderungen, sowie Tröpfchenbewässerung bei Spargel</p>	<p>nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität. Bei Neuanpflanzungen (z. B. Salat) kann dieser Wert auch überschritten werden.</p>	
1.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		<p>nur zulässig bei Beregnung von unbehandelt em Holz in Holzpoltern bis zu 2000 Festmetern</p>
1.14	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
1.15	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 4, Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		zulässig
1.16	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	<p>nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen</p>		

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1.17	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung (siehe Anlage 4, Ziffer 4)	verboten	nur zulässig für Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme bis zu 5000 m ² (ausgenommen bei Kalamitäten) bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald; im Übrigen verboten	

*) Zu Befreiungen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 4, Ziffer 1.3 der Verordnung
 Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (JGS-Anlagen) der Anlagenverordnung (VAwS) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Musterpläne sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich.

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1.18	Winterfurche	nur zulässig, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 15.11. erfolgt		nur zulässig, wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 01.11. erfolgt

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
1.19	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Die Zwischenfrucht vor Mais oder Sonnenblumen darf somit erst nach dem 31. März eingearbeitet werden.		
2	bei sonstigen Bodennutzungen oder Eingriffen in den Untergrund (soweit nicht unter den Ziffern 3 bis 6 geregelt)			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche (auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird) vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Steinbrüche, Kies-, Sand- und Tongruben	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen		nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch <u>nicht wesentlich</u> (siehe Anlage 4, Ziffer 5) gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	verboten	nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird (siehe Anlage 4, Ziffer 6)	

62.007.2

entspricht Zone		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
2.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Ziffern 1.16, 3.1 und 4.7)	verboten ausgenommen für Instandsetzungs- und Pfleßmaßnahmen an den bestehenden Leitungen des Bewässerungsverbandes des Bamberg Süd nach Maßgabe von Anlage 4, Ziffer 7	zulässig	
2.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe und für Bohrungen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen (Ziffer 6.1)	
2.5	Untertägige Eingriffe, z. B. Tunnelbauten	verboten		
3	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 4, Ziffer 8)			
3.1	Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 4, Ziffer 9)	verboten		

62.007.2

entspricht Zone		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
		W II	W III A	W III B
3.2	Anlagen nach § 62 Abs.1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 4, Ziffer 10)	verboten	nur zulässig entsprechend Anlage 4, Ziffer 10.1 für Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. ein Jahresbedarf); im Übrigen nur zulässig entsprechend Anlage 4, Ziffern 10.2 und 10.3 im Bereich von Industrie und Gewerbe (max. ein Jahresbedarf)	nur zulässig entsprechend Anlage 4, Ziffer 10.1
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 (siehe Anlage 4, Ziffer 11)	verboten	nur zulässig - für die Bereitstellung von Stoffen bis WGK 2 in zugelassenen Behältern bis 200 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist - für bereits <u>vorhandene</u> Betriebe (einschließlich genehmigter Erweiterungen) die innerbetriebliche Beförderung wassergefährdender Stoffe, wenn die Anforderungen nach Anlage 4, Ziffer 11.2 eingehalten werden	
3.4	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfall fällt unter die Ziffern 3.2 und 3.3)	verboten		

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
3.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	nur zulässig für medizinische Zwecke	
4	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen (unter Beachtung von Ziffer 6.1)	verboten	zulässig nur bauartzugelassene Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise mit biologischer Reinigungsstufe	nur zulässig mit biologischer Reinigungsstufe wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	nur zulässig für gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers, sowie des von Hofflächen und Pkw-Stellplätzen in Wohngebieten abfließenden Wassers, zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	v e r b o t e n	n u r z u l ä s s i g bei breitflächiger Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen *) v e r b o t e n für gewerbliche Anlagen und für kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer	z u l ä s s i g
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	n u r z u l ä s s i g, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	

*) siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone		W II	W III A	W III B
5	bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei Erhaltung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdec- kung und breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	nur zulässig, wenn - die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert wird <u>und</u> - die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden (Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen zum Ableiten von Straßenabwässern wie Ziffer 4.7) ansonsten zulässig wie in der Engeren Schutzzone W II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n	n u r z u l ä s s i g mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Ziffer 4.7	

62.007.2

entspricht Zone		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
		W II	W III A	W III B
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammel- entwässerung unter Beachtung von Ziffer 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	
5.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	nur zulässig innerhalb von Sportanlagen oder vergleichbaren Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen verboten für Motorsport	
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		zulässig
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	nur zulässig ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	zulässig	
5.11	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln (ohne Ziffer 1.10) auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		auf das grundsätzlic he Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiese n
5.12	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Ziffer 1.2)	nur zulässig, wenn zeit- und bedarfsgerecht gedüngt wird		

62.007.2

entspricht Zone		in der Engeren Schutzzone W II	in der Weiteren Schutzzone W III A	in der Weiteren Schutzzone W III B
5.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	<p>v e r b o t e n, ausgenommen bestehende Bewässerungen auf Flnrn. 3125/19, 3125/54, 3125/10 (TSG 05) und 3126/10, 3126/9 (Ballspielclub BSC), Gem. Bamberg nach Maßgabe der für die W III A/B geltenden Anforderungen</p>	<p>n u r z u l ä s s i g nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 80 % der nutzbaren Feldkapazität. Bei Neuanpflanzungen / Neuansaat kann dieser Wert auch überschritten werden.</p>	

62.007.2

		in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
		W II	W III A	W III B
6	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen (siehe Anlage 4 Ziffer, 12.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand (siehe Anlage 4, Ziffer 12.2) liegt <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 4.7; (für rechtmäßig bestehende privilegierte Betriebe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauBG gilt die unter Ziffer 4.1 für die W III A getroffene Regelung) <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt (Niederschlagswasser siehe Ziffer 4.6) 	<p>nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand (siehe Anlage 4, Ziffer 12.2) liegt <p><u>und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn das Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Ziffer 4.7; (für bestehende privilegierte Betriebe im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauBG gilt die unter Ziffer 4.1 für die W III A getroffene Regelung) <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt (Niederschlagswasser siehe Nr. 4.6) <p>Sofern beim Auffüllen zusätzliches Material erforderlich ist, ist Ziffer 2.2 zu beachten.</p> <p>zulässig sind nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde (§ 49 WHG, Art. 30 BayWG) <u>nur geschlagene</u> Brunnen (siehe Anlage 4, Ziffer 12.3)</p>

62.007.2

				<p>zulässig sind nach vorheriger Anzeige bei der Kreisverwaltungsbehörde (§ 49 WHG, Art. 30 BayWG) <u>nur geschlagene</u> Brunnen (siehe Anlage 4, Ziffer 12.3)</p> <p>zulässig sind Erdwärmesonden nach vorheriger Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde, wenn das zweite Grundwasserstockwerk nicht erbohrt wird und wenn kein gespanntes Grundwasser zu erwarten ist.</p>
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	zulässig

- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und Absatzes 2 gelten hinsichtlich der Ziffern 4.6 und 6.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen und Handlungspflichten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG. Demnach kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg bzw. Stadt Bamberg) eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Bamberg bzw. Stadt Bamberg) vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, es erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bamberg bzw. der Stadt Bamberg (je nach örtlicher Zuständigkeit) zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsgebiete und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Das Schutzgebiet ist regelmäßig zu überwachen und die Zone W II mindestens vierteljährlich zu begehen. Die Einhaltung des Gülleausbringungsverbots ist durch monatliche Begehung der Zone W II zu kontrollieren. Darüber hinaus sind die Zonen W III A und W III B mindestens einmal pro Jahr zu begehen.
- (2) Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen und in den Jahresbericht aufzunehmen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Bamberg und das Wasserwirtschaftsamt Kronach zu informieren.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg bzw. der Stadt Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (4) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bamberg bzw. der Stadt Bamberg und durch das Betriebspersonal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich*)

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die

62.007.2

Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten*)

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Handlungsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Stadt Bamberg vom 22. Februar 1960 mit Änderungsverordnungen vom 25. Januar 1963, 13. August 1964, 19. März 1974 und 30. November 2001 sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1964 mit Änderungsverordnungen vom 19. März 1974 und 30. November 2001 außer Kraft.

Bamberg, 31. Oktober 2011
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat

*) geändert durch Verordnung vom 20. April 2012